

## Anhang 1 zu den Statuten der Jugendmusik Interlaken

### A) Aktivmitglieder

1. Von den Eltern wird erwartet, dass sie ihr Kind begleiten, indem sie die dafür vorgesehenen Veranstaltungen besuchen und den periodischen Kontakt mit dem Musiklehrer und den jeweiligen Leitern pflegen. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Jugendlichen pünktlich und vorbereitet zum Lektionsbeginn bereit sind. Die Eltern werden aufgefordert, zur Übungstätigkeit zu animieren und diese auch zu überwachen.
2. Die Kinder und die Jugendlichen verpflichten sich, den Anordnungen der musikalischen Leiter Folge zu leisten. Weiter verpflichten sie sich, täglich ca. 15-20 Minuten zu üben. Das Üben muss auch während den Ferien erfolgen.

### B) Eintritt / Instrumentenwahl

3. Der Eintritt in die Jugendmusik Interlaken erfolgt in der Regel auf den Schuljahresbeginn im August. Den Eltern werden beim Eintritt die Statuten ausgehändigt.
4. Mit dem Gesuch um Aufnahme in die Jugendmusik, kann der Jugendliche sein Wunschinstrumente zur angeben. Nach Ablauf der ersten zwei Semester Einzelunterricht kann, nach Absprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Musiklehrer, ein Instrumentenwechsel vorgenommen werden.

### C) Unterricht

5. Der Besuch des Unterrichts und der Proben ist obligatorisch. Wer beim Unterricht oder bei Proben fehlen muss, hat sich vorher beim Dirigenten oder beim Musiklehrer zu entschuldigen. Bei mehr als drei unentschuldigtem Absenzen werden die Eltern und der Ausbildungsleiter orientiert.
6. Der theoretische Unterricht ist Bestandteil der Ausbildung und wird durch den Musiklehrer/MSO während des Einzelunterrichtes durchgeführt.
7. Ausbildungsdauer pro Woche
  - Einzelunterricht für alle, in den Semestern 1 - 5 30 - 40 Minuten
  - Junior Band (üblicherweise ab 3. Semester) 60 Minuten
  - Korps: Register- und Gesamtproben mind. 75 Minuten
  - Einzelunterricht nach dem 5. Semester freiwillig

### D) Formationen / Organisation

8. Piccolos erlernen im Einzelunterricht im 1. und 2. Semester die Grundlagen auf ihrem Instrument.
9. Junior Band: im 3. und 4. Semester wird, zusätzlich zum Einzelunterricht, das Zusammenspiel einmal wöchentlich in der Junior Band geübt.
10. Der Eintritt ins Korps ist im 5. Semester oder nach individueller Entwicklung vorgesehen. Der Übertritt erfolgt nach individueller Absprache mit dem Mitglied, den Eltern, den jeweiligen Leitern, der Musiklehrperson sowie dem Ausbildungsverantwortlichen. Treten nach dem Übertritt in das neue Korps Probleme mit der Leistung oder mit dem Verhalten auf, kann der musikalische Leiter dem Vorstand den Antrag auf eine Rückversetzung in den vorherigen Zustand stellen.

## E) Musiklehrer

11. Die Zusammenarbeit mit der MSO erfolgt gemäss Leistungsvereinbarung.

## F) Mitgliederbeitrag / Kosten

12. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und beträgt CHF 200.00. Dieser wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.
13. Im Mitgliederbeitrag sind enthalten:
  - die Benutzung der Instrumente (Ausnahme: Perkussion)
  - die Benutzung der Uniformen
  - das Notenmaterial im Vorstufenkorps und im Korps
  - die Infrastruktur des Vereins (Raummieten, Verwaltung, etc.)
14. Im Mitgliederbeitrag nicht enthalten sind die Kosten besonderer Anlässe.
15. Aus- und Weiterbildung:

Es werden 25 % des Schulgeldes für Einzelunterricht rückvergütet. Für die Einschreibegebühr der Anfänger erfolgt keine Rückerstattung.

Für die Rückforderung des Schulgeldes der Musikschule müssen die Eltern bei der JMI eine Kopie der Schulgeldabrechnung einreichen und im laufenden Kalenderjahr, rückwirkend bis max. 1 Jahr, geltend machen. Das Gesuch ist beim Ausbildungsleiter mit der Bankverbindung oder einem Einzahlungsschein einzureichen. Tritt ein Anfänger nicht ins Korps ein, sind die geleisteten Rückvergütungen zurückzuzahlen

16. Das nötige Notenmaterial für den Einzelunterricht wird den Eltern durch den Musiklehrer/MSO direkt in Rechnung gestellt. Das Notenmaterial für die Gruppen und die Korps wird von der Jugendmusik Interlaken bezahlt.

## G) Auszeichnungen

17. Die Absenzenkontrolle wird durch den jeweiligen musikalischen Leiter geführt. Zwei gefehlte Proben im Jahr werden als anwesend gerechnet.
18. Für guten Probebesuch werden an der Vereinsversammlung den Mitgliedern des Vorstufenkorps und Korps folgende Auszeichnungen abgegeben:

Probebesuch	100%	Ein grosses Glas
Probebesuch	95-99%	Ein kleines Glas

Wer bereits im Besitz von sechs grossen Gläsern ist, erhält beim nächsten guten Probebesuch von 100% einen Krug. Wer im Besitz des Kruges ist, hat beim nächsten guten Probebesuch von 100% Anrecht auf ein Tableau.
19. Pro zwei Kalenderjahre Mitgliedschaft wird ein Altersstreifen abgegeben.

## H) Instrumente

20. Die Instrumente sind entsprechend ihrem hohen Wert sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und aufzubewahren. Die Instrumente sind bei Nichtgebrauch im Koffer aufzubewahren. Bei Transporten (z.B. auf Fahrrädern) sind sie entsprechend zu sichern. Für Verlust oder Schäden haften die Mitglieder.
21. Bei Bedarf sind die Instrumente zur Kontrolle und für Revisionen abzugeben.
22. Bei auftretenden Schäden ist das Instrument sofort dem Materialverwalter abzugeben. Reparaturen dürfen nicht selber ausgeführt oder in Auftrag gegeben werden. Der Instrumentenverwalter ist berechtigt, Instrumente auszutauschen.
23. Die Entgegennahme der Instrumente ist durch die Eltern oder die Aktivmitglieder schriftlich zu bestätigen. Die Instrumente verbleiben Eigentum des Vereins.

24. Die Instrumente dürfen nur in der Jugendmusik, in der Schule und zu Hause benützt werden. Jede weitere Benützung, z.B. in anderen Vereinen oder für Tanzmusik, ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Vorstandes gestattet.
25. Verbrauchsmaterial, wie Oel, Fett, Silberputzlappen, wird vom Verein unentgeltlich abgegeben.
26. Zusammen mit den Instrumenten werden Merkblätter über die Pflege abgegeben, welche genau zu beachten sind.
27. Beim Austritt ist das Instrument gereinigt und ohne Schäden abzugeben.

## I) Material

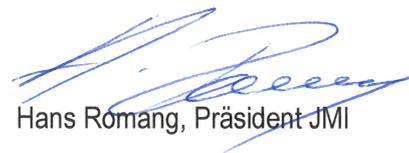
28. Als Material werden bezeichnet: Notenhalter und Notenständer, spezielle, einzelne Schlaginstrumente (nicht Schlagzeug), Noten der Gruppen und Korps, Mappen und Marschbüchlein.
29. Mit Ausnahme der Blättli für Klarinetten und Saxophon, der Doppelrohrblätter, für Oboe und Fagott wird sämtliches Material vom Verein leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Verloren gegangenes Material ist zu ersetzen.
30. Spezialinstrumente müssen nach jeder Probe und nach jedem Auftritt wieder abgegeben werden. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Dirigenten oder des Materialverwalters mit nach Hause genommen werden.

## J) Uniformen

31. Beim Eintritt ins Musikkorps wird eine für die öffentlichen Auftritte bestimmte Uniform abgegeben.
32. Die Uniform ist gemäss Merkblatt zu tragen und zu pflegen.
33. Zur Uniform sind schwarze Halbschuhe, schwarze Socken und weisse, langärmelige Hemden, die das Tragen von Fliegen ermöglichen, anzuziehen.
34. Die Beschaffung der Schuhe, Socken und Hemden geht zu Lasten der Eltern und Aktivmitglieder.
35. Sämtliche Uniformstücke sind jährlich mindestens einmal zur Kontrolle vorzulegen / abzugeben. Vorgängig sind Hosen und Veston's chemisch zu reinigen. Bei der Kontrolle ist die Quittung der Reinigung beizulegen.
36. Anlässlich der Kontrolle werden die Uniformen ggf. neu verteilt und angepasst.
37. Sollten Uniformenstücke zwischen den Kontrollen nicht mehr passen, sind sie beim Uniformenverwalter umzutauschen.
38. Einfache Reparaturen, wie das Annähen von Knöpfen, sind durch die Eltern bzw. Vereinsmitglieder vorzunehmen. Grössere Schäden, die mutwillig entstanden sind, werden auf Kosten der Eltern bzw. Vereinsmitglieder durch einen Fachmann behoben.
39. Beim Austritt ist die Uniform chemisch gereinigt und ohne Schäden abzugeben.

Der Vorstand der Jugendmusik Interlaken hat diesen Anhang zu den Statuten an der Sitzung vom 01. März 2023 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Interlaken, 01. März 2023



Hans Romang, Präsident JMI